

2. Änderung des Zuwendungsvertrages zur Förderung des Sports im Landkreis Jerichower Land

Der Landkreis Jerichower Land, vertreten durch den Landrat

und

dem Kreissportbund Jerichower Land e.V. (KSB), vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand,

vereinbaren die Änderung des Zuwendungsvertrages zur Förderung des Sports im Landkreis Jerichower Land:

Präambel

Das praktizierte Förderverfahren der letzten Jahre hat sich als effiziente Möglichkeit der kommunalen Sportförderung im Jerichower Land bewährt. Mit der Fortschreibung des Zuwendungsvertrages vom 7. Dezember 2016 erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Erfordernisse unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der zurückliegenden Vertragslaufzeit.

Für den Kreissportbund, seine Mitgliedsvereine und örtlich vorhandene Sportverbände bietet die Fortschreibung des Zuwendungsvertrages einen angemessenen Inflationsausgleich und ein hohes Maß an Planungssicherheit. Der Verwaltungsaufwand wird für alle Beteiligten auf ein vertretbares Maß reduziert.

§ 1 Vertragszweck

(1) Die kommunale Sportförderung trägt dem erheblichen Landkreisinteresse an einem vielfältigen, zeitgemäßen und qualitativ hochwertigem Sportangebot für die Bürger des Landkreises Jerichower Land Rechnung.

Die Verwendung der Fördermittel ist zur Mitfinanzierung folgender Schwerpunktvorhaben bestimmt:

1. Sicherung der fachgerechten Tätigkeit in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Jerichower Land e. V.
2. Durchführung der jährlichen Kinder- und Jugendspiele,
3. Jährliche Sportlerehrung, Vereinsjubiläen und besondere Einzelauszeichnungen im Landkreisinteresse,
4. Zuschüsse für die Durchführung von Trainingslagern,
5. Zuschüsse zur Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern,
6. Förderung ehrenamtlicher Übungsleiter,
7. Durchführung von regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen,
8. Anschaffung von Sportgeräten und -materialien im Einzelwert bis 150 Euro,
9. Finanzierung von Sportgeräten und Materialien über 150 Euro,
10. Instandhaltungs- und Modernisierungsaufgaben an Sportstätten,
11. Förderung der Landesleistungsstützpunkte im Landkreis Jerichower Land
12. Unvorhersehbare Veranstaltungen/Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

(2) Bis zum 30.11. eines jeden Jahres teilt der KSB dem Landkreis die geplante Mittelverwendung für das Folgejahr schriftlich mit. Für die Mittelvergabe bedarf es der anschließenden Herstellung des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien im Rahmen

eines Abstimmungsgesprächs, in dem auch die Förderpraxis des ablaufenden Jahres zu evaluieren ist.

§ 2 Zuwendungsempfänger/Aufgaben der Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfänger sind der Kreissportbund Jerichower Land e.V., seine Mitgliedsvereine und örtlich vorhandene Sportverbände.
- (2) Die Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel erfolgt durch den KSB in Anlehnung an die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA)
- (3) Dabei ist der Kreissportbund stets Erstempfänger. Im Falle der Mittelverwendung für die Mitfinanzierung nach §1(1)1.- 3. ist der Kreissportbund gleichzeitig der Letztempfänger. Die fachgerechte Tätigkeit in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Jerichower Land e.V. umfasst die personelle Umsetzung der fachlichen Sportjugendarbeit und die Sportstättenleitplanung für die Sportstätten im Landkreis Jerichower Land.
- (4) Zuwendungen für unter §1(1)4.-11. aufgeführten Verwendungszwecke sind vom Kreissportbund an seine Mitgliedsvereine und örtlich vorhandene Sportverbände weiterzuleiten.

§ 3 Art und Umfang der Zuwendung

(1) Der Landkreis Jerichower Land gewährt jährlich eine Fördersumme zur Mitfinanzierung der unter §1(1) aufgeführten Schwerpunktvorhaben.

- Die Fördersumme beträgt ab dem Haushaltsjahr 2022 115.000,00 Euro.

(2) Der Zuwendungsanteil an den Kreissportbund Jerichower Land e.V. (zur Sicherung der fachgerechten Tätigkeit in der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Jerichower Land e.V. einschließlich der Förderung für die Durchführung der jährlichen Kinder- und Jugendspiele) soll den Anteil von 38 v.H. der Jahresförderung nicht übersteigen.

(3) Für den Fall, dass die Gesamtausgaben unter dem gewährten Gesamtzuwendungsbetrag liegen, ist eine Rückzahlung der nicht verbrauchten Mittel bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres an den Landkreis Jerichower Land zu leisten.

§ 4 Auszahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1 erfolgen nach Mittelabruf durch den Kreissportbund Jerichower Land e.V. in zwei Raten zu den Terminen 15.03. und 15.07. jeden Jahres

(2) Den Mittelabrufen sind Erläuterungen zum Verwendungszweck beizufügen.

§ 5 Verfahrensweise, Verwendungsnachweis

(1) Der Zuwendungsempfänger darf die Mittel des Landkreises nur für die in § 1 genannten Zwecke verwenden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Mittelverwendung sind zu beachten.

Der Kreissportbund prüft die von den Mitgliedsvereinen und örtlichen Sportverbänden vorgelegten Angebote sowie Mittelabforderungen und veranlasst die Weiterleitung der Zuwendungen.

(2) Wird die Zuwendung nicht für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck gemäß § 1 verwendet oder erfüllt der Zuwendungsempfänger andere Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so hat der Zuwendungsgeber neben seinen Ansprüchen auf Erfüllung und Schadensersatz wegen Pflichtverletzung das Recht, gem. § 346 BGB vom Vertrag zurückzutreten.

Das Rücktrittsrecht besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(3) Tritt der Zuwendungsgeber unter den Voraussetzungen des Abs.1 vom Vertrag zurück, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ergänzend.

(5) Der Kreissportbund Jerichower Land e.V. hat gegenüber dem Landkreis spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen der Förderung folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P Nr.6.6 zu erbringen .

Die Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der Mittel erfolgt durch den Landkreis.

Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen.

Die Belege sind vom Mittelempfänger fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

(6) Der KSB hat in Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis Jerichower Land hinzuweisen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 geschlossen.

Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(2) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kreissportbund Jerichower Land e.V. seine Tätigkeit einstellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreissportbundes Jerichower Land e.V. eröffnet wird. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat gilt.

(3) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände ergeben haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen.

Ein wesentlicher Umstand kann u.a. die Änderung in der Landesförderung der laufenden Geschäfte des Kreissportbundes Jerichower Land e.V. sein.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Burg, den

.....
Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

.....
Kreissportbund Jerichower Land e. V.
Vorsitzender